



AUSWEISORDNUNG

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH

| Inhaltsverzeichnis | | Seite |
|--------------------|---|-----------|
| | Abkürzungsverzeichnis | 3 |
| | Grundsätzliches | 4 |
| 1. | Allgemeines | 5 |
| 1.1 | Geltungsbereich | 5 |
| 1.2 | Verantwortlichkeiten | 5 |
| 1.3 | Querverweise | 5 |
| 1.4 | Datenschutz | 6 |
| 1.5 | Gebühren | 6 |
| 2. | Voraussetzungen und Beantragung | 7 |
| 2.1 | Genehmigungs- voraussetzungen | 7 |
| 2.1.1 | Voraussetzung für die Beantragung durch Firmen | 7 |
| 2.1.2 | Voraussetzung für die Beantragung für Personen | 7 |
| 2.1.3 | Beantragung | 8 |
| 2.1.4 | Mehrere Arbeitgeber am Flughafen | 9 |
| 2.2 | Zuverlässigkeits- überprüfung | 9 |
| 2.3 | Schulungen | 10 |
| 2.3.1 | Sicherheitsschulung | 10 |
| 2.3.2 | Schulung zum Betreten des Vorfeldes | 11 |
| 2.3.3 | Schulung zum Befahren des Vorfeldes | 11 |
| 2.3.4 | Schulung zum Befahren des Rollfeldes | 11 |
| 2.3.5 | Schulung Safety Management System | 12 |
| 3. | Flughafenausweise | 13 |
| 3.1 | Ausgabe | 13 |
| 3.2 | Rückgabe / Rechtshinweis | 13 |
| 3.3 | Bestimmungen und Benutzerhinweise | 14 |
| 3.4 | Ausweiskontrollen | 14 |
| 3.5 | Verstöße und Ausweisentzug | 15 |
| 3.6 | Plausibilitätsgruppen | 15 |
| 4. | Ausweisarten | 17 |
| 4.1 | Buchstaben und Symbole | 18 |
| 4.2 | Ersatzausweise | 18 |
| 4.2.1 | Ersatzausweise für die Polizei | 19 |
| 4.3 | Tagesausweise | 20 |
| 4.3.1 | Ausgabe von Tagesausweisen | 21 |
| 4.3.2 | Begleitung von Tagesausweisinhabern | 22 |
| 4.4 | Tagesausweise für Beschäftigte des LBA | 22 |
| 5. | Fahrzeugausweise | 23 |
| 5.1 | Fahrzeug- Vignetten | 23 |
| 5.2 | Fahrzeug- Ersatzausweise | 23 |
| 5.3 | Fahrzeug- Passierscheine | 24 |
| 5.4 | Genehmigte Fahrbereiche | 24 |
| 5.5 | Allgemeingültiges zum Befahren des Vorfeldes | 25 |
| 5.6 | Zufahrt in den Sicherheitsbereich | 25 |
| 6. | Besucherausweise / Erweiterte Mitnahmeberechtigung | 26 |
| 6.1 | Mitnahmeberechtigter Personenkreis | 26 |
| 6.2 | Besucher für die Sicherheitszentrale | 27 |
| 6.3 | Medical-Service Ausweise bei Rettungsdienstesätzen | 27 |
| 7. | Sonderausweise | 28 |
| 7.1 | Sonderausweis Aufzug und Servicetüren | 28 |
| 7.2 | Sonderausweise für Gepäckbandanlagen | 28 |
| 7.3 | Sonderausweise zum Öffnen von Türen (Schlüsselkarten) | 28 |

Abkürzungsverzeichnis

| <u>Abkürzung</u> | <u>Begriff</u> |
|-------------------------|---|
| AGS | Hannover Aviation Ground Services |
| AO | Ausweisordnung |
| BetrSichV | Betriebssicherheitsverordnung |
| BPOL | Bundespolizei |
| DFS | Deutsche Flugsicherung |
| DGVU | Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung |
| FBO | Flughafenbenutzungsordnung |
| FHG | Flughafen Hannover Langenhagen GmbH |
| FW | Flughafenfeuerwehr |
| GAT | General Aviation Terminal |
| LBA | Luftfahrtbundesamt |
| LaPo | Landespolizei |
| LuftSiG | Luftsicherheitsgesetz |
| LuftSiZÜV | Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung |
| LuftVZO | Luftverkehrszulassungsordnung |
| NMWAVD | Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung |
| NLStBV | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr |
| NLSP | Nationales Luftsicherheitsprogramm |
| PWK | Personal- und Warenkontrolle |
| StVZO | Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung |
| VF | Bereich Verkehr des Flughafens Hannover |
| VvD | Verkehrsleiter vom Dienst |
| ZVÜ | Zuverlässigkeitsüberprüfung |

Grundsätzliches

Das Betreten der Flughafensicherheitsbereiche unterliegt den Bestimmungen des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) der Bundesrepublik Deutschland sowie der Durchführungsverordnung der Europäischen Union DVO (EU) 2015/1998. Abhängig von Arbeitsort und Einsatzzeitraum gelten unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen.

Zum Betreten und Befahren der nicht öffentlich zugänglichen Bereiche und Sicherheitsbereiche durch Personen mit dem Status „Personal“, bedarf es der Einwilligung der Flughafengesellschaft sowie der zuständigen Luftsicherheitsbehörde, der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (gemäß § 10 LuftSiG).

Bei dienstlicher Notwendigkeit werden als Nachweis der Einwilligung von der Flughafengesellschaft personengebundene und fahrzeuggebundene Flughafensicherheitsausweise (nachfolgend nur Flughafenausweis genannt) ausgegeben.

Die Ausweisordnung hat einen Weisungscharakter und regelt das am Flughafen Hannover gültige Ausweis- und Vignettensystem und die damit verbundenen Zugangsregelungen.

Der Zutritt oder die Zufahrt zu den Betriebs- und Sicherheitsbereichen der Flughafengesellschaft sind ohne Berechtigung verboten.

Freigabe

Die Freigabe der Ausweisordnung erfolgt nach einer Genehmigung durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde.

Die Genehmigung sowie das Original der unterschriebenen Ausweisordnung können beim Bereich Human Resources der FHG eingesehen werden.

Dr. Raoul Hille
Geschäftsführer

Alfred Luckner
Planung Unternehmenssicherheit

| 1. Allgemeines | |
|--|---|
| 1.1 Geltungsbereich | Diese Ausweisordnung löst den Revisionsstand 03 vom 15.07.2019 ab und gilt für <u>alle</u> am Flughafen Hannover tätigen Personen, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit entsprechende Flughafenausweise benötigen. |
| 1.2 Verantwortlichkeiten | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmenssicherheit | Erstellung, Dokumentation, Aktualisierung und Fortschreibung der Ausweisordnung |
| <ul style="list-style-type: none"> - NMWAVD (Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr u. Digitalisierung) | Genehmigung der Ausweisordnung und Erteilung von Ausnahmegenehmigungen |
| <ul style="list-style-type: none"> - Ausweisstelle | Ausstellung und Verlängerung der Flughafenausweise und Fahrzeug-Vignetten (Kfz-Vorfeldeberechtigungen) |
| <ul style="list-style-type: none"> - NLStBV (Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr) | Zuverlässigkeitsüberprüfung und Zutrittsgenehmigung |
| <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsdienst, Personal- und Warenkontrolle (PWK) | Kontrolle der Ausweise und Kfz-Vorfeldeberechtigungen im nicht-öffentlich zugänglichen Bereich und im Sicherheitsbereich |
| <ul style="list-style-type: none"> - Terminalmanager, Verkehrsleiter vom Dienst, Vorfeldaufsicht | Überprüfung der Tragepflicht von Ausweisen und der Kennzeichnungspflicht von Fahrzeugen im Sicherheitsbereich |
| 1.3 Querverweise | <ul style="list-style-type: none"> • Flughafenbenutzungsordnung • Regelwerk „Verkehrs- und Zulassungsregeln“ für den Sicherheitsbereich des Flughafengeländes des Flughafens Hannover-Langenhagen • Formulare (über Ausweisstelle zu beziehen): <ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Erteilung eines Flughafensicherheitsausweises (für Personen) - Antrag zur Ausstellung eines Flughafensicherheitsausweises (für neue Firmen) - Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung - Antrag zur Erteilung eines Tagesausweises - Antrag für Fahrzeugausweise - Merkblatt Ausweisordnung/Empfangsbestätigung |

1.4 Datenschutz

Für die ordnungsgemäße Ausweisverwaltung ist eine Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zwingend erforderlich. Alle Daten werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich für dienstliche Zwecke verwendet. Zur Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG werden relevante Daten an die zuständige Luftsicherheitsbehörde weitergeleitet, ggf. erfolgt eine Informationsweitergabe durch die Ausweisstelle an die jeweils verantwortlichen Bereiche der FHG.

Personen, deren Daten verarbeitet werden, können auf Antrag Auskunft über ihre gespeicherten Daten erhalten. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU Datenschutz-Grundverordnung.

1.5 Gebühren

Zuverlässigkeitsüberprüfungen und Flughafenausweise, sowie Fahrzeugausweise und Tagesausweise sind für Antragsteller grundsätzlich gebührenpflichtig (nicht bei Beschäftigten der FHG).

Erforderliche Begleitungen durch Sicherheitsmitarbeiter der FHG oder sonstige erforderliche Leistungen sind ebenfalls gebührenpflichtig.

Bei nicht fristgerechter Rückgabe von Ausweisen wird eine Mahngebühr erhoben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem aktuellen Entgelte- und Leistungsverzeichnis der FHG.

Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung wird eine festgelegte Gebühr der zuständigen Luftsicherheitsbehörde erhoben.

2. Voraussetzungen und Beantragung

| | |
|---|--|
| 2.1 Genehmigungs-voraussetzungen | <p>Voraussetzungen für den Erhalt eines Flughafenausweises bei Erstanträgen und bei Verlängerungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine dienstliche Notwendigkeit - eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. Ziff. 2.2 (gilt für alle Arten von Flughafenausweisen) - die Teilnahme an einer Sicherheitsschulung gem. Ziff. 2.3 |
| 2.1.1 Voraussetzung für die Beantragung durch Firmen | <p>Flughafenausweise dürfen nur für eine zugelassene und gestattete Tätigkeit am Flughafen Hannover beantragt und ausgestellt werden. Die Feststellung, ob es sich um eine zugelassene Tätigkeit handelt, obliegt der FHG.</p> <p>Die Beantragung ist grundsätzlich nur von einem gewerblichen Unternehmen, Selbstständigen, einer Behörde oder einer staatlichen Einrichtung gestattet. Auf Verlangen ist ein Handelsregisterauszug und/oder eine Gewerbeanmeldung vorzulegen.</p> <p>Unternehmen, die Aufträge an ein Subunternehmen, Selbstständige oder sonstige Dritte vergeben, haben sicher zu stellen, dass diese Unternehmen die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und Flughafenausweise direkt im eigenen Namen beantragt werden.</p> <p>Die Zulassung einer Tätigkeit erfolgt durch eine Vereinbarung, einen Gestattungsvertrag, einen Geschäftsausübungsvertrag oder durch einen direkten Auftrag der FHG. Es muss eine begründete und zugelassene Tätigkeit am Flughafen Hannover nachgewiesen werden. Hierfür gibt es ein separates Antragsformular.</p> <p>Die Zulassung einer Tätigkeit erfolgt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereich Immobilien der FHG (Miet-u. Konzessionär Betreuung) - Bereiche Technische Dienste der FHG - Bereich Verkehr der FHG - Bei Subunternehmen (Dritt-Dienstleistern) durch die auftragvergebende Firma. |
| 2.1.2 Voraussetzung für die Beantragung für Personen | <p>Ein persönlicher Flughafenausweis ist erforderlich, wenn Personen regelmäßig öfter als einmal monatlich Zutritt in den Sicherheitsbereich benötigen. Personen, für die ein Flughafenausweis beantragt wird, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Flughafenausweis zur Ausübung einer genehmigten Tätigkeit für eine zugelassene Firma tatsächlich benötigen, - in einem Arbeitsverhältnis mit der antragstellenden Firma stehen, als freier Beschäftigter für die antragstellende Firma tätig sein oder einer selbstständigen gewerblich angemeldeten Tätigkeit nachgehen, - regelmäßig und dauerhaft am Flughafen eingesetzt sein, - oder Halter eines registrierten Luftfahrzeuges sein. |

2.1.3 Beantragung

Flughafenausweise (personengebunden und fahrzeuggebunden) sind bei der Ausweisstelle schriftlich zu beantragen.

- Für die Beantragung sind die jeweils gültigen Vordrucke der FHG zu verwenden, die über die Ausweisstelle bezogen werden können.
- Erstanträge sind mindestens sechs Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit am Flughafen Hannover einzureichen.
- Das Antragsformular muss vollständig lesbar ausgefüllt, sowie vom Antragsteller, Kostenschuldner und Arbeitgeber gestempelt und unterschrieben sein.
- Es muss eine Bestätigung des Einsatzes bei der Betriebsstätte, bzw. Bestätigung des Kostenschuldners bei Kostenübernahme nachgewiesen werden (durch Stempel und Unterschrift oder beiliegendem Schreiben).
- Eine Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite; mind. drei Monate Gültigkeit) oder des Reisepasses zusammen mit einer Melderegisterauskunft (nicht älter als drei Monate) ist von der zu überprüfenden Person dem Antrag beizulegen.

Hinweis: Bei einem zweiten Wohnsitz ist auch zum Personalausweis eine Melderegisterauskunft beizulegen. Bei mehr als zwei Wohnsitzen ist eine erweiterte Melderegisterauskunft beizulegen.

- Nicht deutsche Staatsangehörige müssen einen gültigen Pass mit Melderegisterauskunft (nicht älter als drei Monate) vorlegen sowie die erforderliche arbeits- und aufenthaltsrechtliche Genehmigung besitzen (ggf. vorzulegen).
- Bei nicht deutschen EU-Staatsbürgern muss zusätzlich die Selbstauskunft beim Ausländerzentralregister in Köln vollständig vorgelegt werden.
- Bei Auslandsaufenthalten, länger als 27 Tage innerhalb der letzten 10 Jahre, ist eine Straffreiheitsbescheinigung aus dem jeweiligen Land im Original (akzeptierte Sprachen Deutsch und Englisch) vorzulegen.

Jeder Antrag wird individuell geprüft und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung und Ausstellung von Flughafenausweisen.

Nach Abgabe des Antrages, erfolgt durch die Ausweisstelle eine Prüfung der Angaben und Erforderlichkeit des Flughafenausweises.

Die Verlängerung eines Flughafenausweises hat entsprechend einer Erstbeantragung zu erfolgen.

2.1.4 Mehrere Arbeitgeber am Flughafen

Der Flughafenausweis darf nur für einen Arbeitgeber genutzt werden. Ist eine Person bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, für die er jeweils einen Flughafenausweis benötigt, ist für jeden Arbeitgeber ein gesonderter Flughafenausweis zu beantragen.

2.2 Zuverlässigkeits- überprüfung

Für einen unbegleiteten Zutritt in den Sicherheitsbereich des Flughafens Hannover, benötigt jede Person eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG.

- Die Erstanträge für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung sind mindestens sechs Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit am Flughafen Hannover einzureichen (siehe auch Ziff. 2.1.3).
- Für bereits überprüfte Personen sollte der Antrag auf erneute Überprüfung spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung gestellt werden (gem. § 5 Abs. 2 LuftSiZÜV).
- Wird diese Frist eingehalten, gilt der Ausweisinhaber während der Überprüfungszeit als zuverlässig.
- Auf Beantragung der Ausweisstelle führt die zuständige Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeitsprüfung durch und entscheidet gem. § 10 LuftSiG über eine Genehmigung zur Erteilung der Zutrittsberechtigung für den Sicherheitsbereich des Flughafens Hannover.
- Bei einer Erstüberprüfung erfolgt die Ausgabe von Flughafenausweisen erst nach Abschluss des Verfahrens der Zuverlässigkeitsüberprüfung.
- Der Antragsteller erhält direkt von der zuständigen Luftsicherheitsbehörde die Bestätigung der Zuverlässigkeitsüberprüfung.
- Wird eine gültige Zuverlässigkeitsbescheinigung einer anderen Behörde vorgelegt, leitet die Ausweisstelle diese der zuständigen Luftsicherheitsbehörde zur Anerkennung weiter. Ein Flughafenausweis wird erst nach Bestätigung der Anerkennung ausgestellt.
- Bei einer Ablehnung der Zuverlässigkeitsüberprüfung oder bestehenden Sicherheitsbedenken, wird kein Flughafenausweis ausgestellt. Ein erneuter Antrag kann erst nach Ablauf von einem Jahr gestellt werden.

2.3 Schulungen

Vor der Ausgabe eines Flughafenausweises müssen entsprechende Schulungen absolviert und nachgewiesen werden (siehe nachfolgend aufgeführte Schulungen).

2.3.1 Sicherheitsschulung

Gemäß Nr. 11.2.6 des Anhangs der DVO(EU) 2015/1998 erhalten andere Personen als Fluggäste, die unbegleiteten Zugang zu Sicherheitsbereichen benötigen (und nicht unter die Nr. 11.2.3 bis 11.2.5 und 11.5 fallen) eine Schulung des Sicherheitsbewusstseins, bevor sie eine Genehmigung für den unbegleiteten Zugang zu Sicherheitsbereichen erhalten. Dieses gilt auch für verbeamtete Beschäftigte von Behörden, die am Flughafen Hannover im Sicherheitsbereich tätig sind.

- Am Flughafen Hannover wird die Schulung vom Trainings-Center der AGS angeboten und von zugelassenen Ausbildern durchgeführt.
- Die Schulung kann auch durch andere zugelassene Ausbilder erfolgen (z.B. bei einem anderen Flughafen, einer Luftfahrtgesellschaft oder einer berechtigten Behörde) oder EDV gestützt mittels eines zugelassenen „e-learning“-Systems. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- Nach Bestimmung der FHG ist bei Erstaussstellung eines Flughafenausweises grundsätzlich eine flughafenspezifische praktische Schulung beim AGS Trainings-Center zu absolvieren.
- Erstaussstellung oder Verlängerung eines Flughafenausweises sind an die Teilnahme an dieser Schulung gebunden. Vor der Ausgabe des Ausweises muss die Teilnahme erfolgt sein.
- Die Sicherheitsschulung muss schriftlich dokumentiert und der Ausweisstelle nachgewiesen werden. Die Schulungsbescheinigungen werden in der Ausweisstelle aufbewahrt.
- Die Schulung ist im Abstand von fünf Jahren zu wiederholen. Jeder Ausweisinhaber ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Wiederholungsfrist eingehalten wird.
- Nach Ablauf der Gültigkeit der Schulung erfolgt eine automatische Sperrung des Flughafenausweises, so dass der Zutritt in den Sicherheitsbereich abgelehnt wird.

2.3.2 Schulung zum Betreten des Vorfeldes

Voraussetzung für das Betreten des Vorfeldes ist die „Basisschulung Verkehrs- und Zulassungsregeln auf dem Vorfeld“.

- Jede Person, die zur Ausübung Ihrer Tätigkeit das Vorfeld betreten muss, hat diese Schulung zu absolvieren, sofern sie nicht über die „Schulung zum Befahren des Vorfeldes“ verfügt.
- Erstaussstellung oder Verlängerung eines Flughafenausweises sind an die Teilnahme an dieser Schulung gebunden. Vor der Ausgabe des Ausweises muss die Teilnahme erfolgt sein.
- Die Schulung ist im Abstand von fünf Jahren zu wiederholen.

Jeder Ausweisinhaber ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Wiederholungsfrist eingehalten wird.

- Nach Ablauf der Gültigkeit der Schulung erfolgt eine automatische Sperrung des Flughafenausweises, so dass der Zutritt in den Sicherheitsbereich abgelehnt wird.
- Durchgeführt wird die Schulung durch das AGS Trainings-Center.

2.3.3 Schulung zum Befahren des Vorfeldes

Voraussetzung für das Befahren des Vorfeldes ist das erfolgreiche Absolvieren der „Schulung zum Befahren des Vorfeldes“.

- Die Schulung zum Befahren des Vorfeldes wird durch das Trainings Center der AGS geschult.
- Personen, die zum Befahren des Vorfeldes befugt sind, erhalten nach der erfolgreichen Teilnahme an der Schulung einen kleinen Stern „★“ auf ihren persönlichen Flughafenausweis (s. Ziff. 4.1).
- Eine Fortbildungsschulung hat alle fünf Jahre zu erfolgen.
- Bei Verstößen gegen die Verkehrs- und Zulassungsregeln beim Befahren des Vorfeldes, behält sich die Flughafengesellschaft vor, den Flughafenausweis einzuziehen und/oder ggf. eine Nachschulung anzuordnen.

2.3.4 Schulung zum Befahren des Rollfeldes

Voraussetzung für das eigenständige Befahren des Rollfeldes (Start-/Landebahnen) ist das erfolgreiche Absolvieren der „Schulung zum Befahren des Rollfeldes“.

- Zusätzlich muss die Vorfeldfahrberechtigung (Schulung zum Befahren des Vorfeldes) aktuell gültig sein.
- Die „Schulung zum Befahren des Rollfeldes“ wird durch das Trainings Center der AGS geschult.
- Eine Fortbildungsschulung hat alle zwei Jahre zu erfolgen.
- Bei Verstößen gegen die Verkehrs- und Zulassungsregeln beim Befahren des Rollfeldes, behält sich die Flughafengesellschaft vor, den Flughafenausweis einzuziehen und/oder ggf. eine Nachschulung anzuordnen.

2.3.5 Schulung Safety Management System

Voraussetzung für das Betreten und Befahren des Vorfeldes ist ebenfalls die vorherige Teilnahme an der „Schulung zum Safety Management System“ (gem. EASA Richtlinien).

Durchgeführt wird die „Schulung zum Safety Management System“ durch das AGS Trainings-Center im Anschluss der jeweiligen Schulungen:

- Sicherheitsschulung
- Schulung zum Betreten des Vorfeldes (Basisschulung Verkehrs- und Zulassungsregeln auf dem Vorfeld)
- Schulung zum Befahren des Vorfeldes

3. Flughafenausweise

3.1 Ausgabe

Nach Erhalt einer positiven Zuverlässigkeitsüberprüfung und der Teilnahme an der Sicherheitsschulung (siehe Ziff. 2.2 und 2.3) kann gegen Vorlage der Bescheinigungen bei der Ausweisstelle der Flughafenausweis abgeholt werden.

Personen, die zur Ausübung Ihrer Tätigkeit das Vorfeld betreten oder befahren müssen, haben vorher die entsprechende Schulung zu absolvieren (siehe Ziff. 2.4).

- Bei der Ausweisstelle wird für die Ausstellung des Flughafenausweises ein Lichtbild von der Person erstellt.
- Der Antragsteller erhält eine Kurzeinweisung in die Handhabung des Ausweises, sowie ein Merkblatt mit Informationen zum Ausweiswesen der FHG.
- Der Erhalt des Ausweises sowie des Merkblattes wird durch Unterschrift quittiert.
- Die Gültigkeit eines Flughafenausweises beträgt maximal fünf Jahre (abhängig von der Zuverlässigkeitsüberprüfung).

3.2 Rückgabe / Rechtshinweis

Flughafenausweise sind Eigentum der FHG. Sie sind unverzüglich nach Ablauf, Ungültigkeit, Beschädigung bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, oder wenn sonstige Voraussetzungen zum berechtigten Besitz nicht mehr vorliegen, bei der Ausweisstelle unaufgefordert abzugeben. Die Rückgabe hat hierbei innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen. Bei nicht eingehaltener Rückgabefrist wird eine Mahngebühr erhoben.

- Die Aufbewahrungszeit von alten Ausweisen beträgt ein Jahr.
- Über die Beendigung eines Arbeits-/Dienstverhältnisses ist die Ausweisstelle zeitnah von der jeweiligen Abteilung, Firma oder Stelle schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Rechtshinweis:

Die nicht fristgerechte Rückgabe eines Ausweises stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 10, i.V. mit § 18 Absatz 1, Nr. 4 des LuftSiG dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden.

3.3 Bestimmungen und Benutzerhinweise

Flughafenausweise sind personengebundene oder fahrzeuggebundene Ausweise.

- Die Ausweise sind nicht übertragbar und nur in den zugeordneten Bereichen gültig.
- Flughafenausweise sind nur für die Dienst-/Arbeitsausführung von genehmigten Tätigkeiten zu verwenden.
- Eine Nutzung für private Zwecke ist nicht gestattet.
- Die Ausweise berechtigen nicht dazu, im Namen und Auftrag der Flughafengesellschaft aufzutreten.
- Im Sicherheitsbereich oder nicht öffentlich zugänglichen Bereich ist der Flughafenausweis offen und sichtbar zu tragen.
- Alle Ausweise sind sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigung, Diebstahl, Verlust und/oder unbefugte Benutzung zu sichern.
- Ein Diebstahl oder Verlust von Ausweisen ist umgehend bei der
 - Ausweisstelle (Tel. -1689) oder der
 - Sicherheitszentrale (Tel. -1222) anzuzeigen.
- Als verloren oder gestohlen gemeldete Ausweise werden unverzüglich gesperrt.
- Wird ein Ausweis nur an einzelnen Tagen im Monat benötigt, ist er in der Zwischenzeit bei der Ausweisstelle oder der Sicherheitszentrale zu hinterlegen.

3.4 Ausweiskontrollen

Gemäß der Flughafenbenutzungsordnung werden Ausweiskontrollen im Sicherheitsbereich und nicht öffentlich zugänglichen Bereich durchgeführt.

- Auf Verlangen ist der Flughafenausweis dem Kontroll- und Sicherheitspersonal der FHG, dem Terminalmanager, dem Verkehrsleiter vom Dienst, der Vorfeldaufsicht, der BPOL oder der Luftsicherheitsbehörde vorzuzeigen.
- Personen, die es ablehnen sich einer Ausweiskontrolle zu unterziehen, werden aus dem Sicherheitsbereich hinausbegleitet. Im Weigerungsfall wird das Hausrecht angewandt und mit Unterstützung der BPOL durchgesetzt.
- Personen, die es ablehnen sich der Kontrolle an einer PWK zu unterziehen, wird der Zutritt bzw. die Zufahrt in die jeweiligen Bereiche des Flughafens verwehrt. Dieser Vorgang wird dokumentiert und zur weiteren Bearbeitung an die Leitungsgruppe Unternehmenssicherheit weitergeleitet.
- Die gesetzlich geregelten Kontrollen von Behörden mit hoheitlichen Aufgaben bleiben von der Ausweisordnung unberührt.

3.5 Verstöße und Ausweisentzug

- Die Nichteinhaltung der Ausweisordnung kann zum Entzug des Flughafenausweises führen.
- Das Verfälschen von Flughafenausweisen, z. B. durch das Aufbringen oder Aufmalen von Zusätzen, stellt einen Missbrauch dar und wird geahndet.
- Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 i. V. m. § 10 LuftSiG wer:
 - vorsätzlich oder fahrlässig den Ausweis in den Sicherheitsbereichen / nicht öffentlich zugänglichen Bereichen nicht offen sichtbar trägt,
 - den Ausweis einem Dritten überlässt,
 - den Ausweis der Ausweisstelle nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder der Ausweisstelle den Verlust des Ausweises nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - sich oder einem Dritten unberechtigten Zugang zu den Sicherheitsbereichen / nicht öffentlich zugänglichen Bereichen verschafft.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.
- Ergeben sich Anhaltspunkte bzw. der konkrete Verdacht auf eine strafbare Handlung oder einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ausweisordnung, wird u.U. Anzeige gestellt und ggf. ein Flughafenverbot erteilt.
- Sämtliche Verstöße und Abmahnungen werden durch die FHG dokumentiert und ggf. an die zuständige Luftsicherheitsbehörde weitergeleitet.
- Personen, deren Ausweis eingezogen wird, haben den Sicherheitsbereich des Flughafens unverzüglich zu verlassen.

3.6 Plausibilitätsgruppen

Für bestimmte Personen sind die Flughafenausweise nach Tätigkeiten und Funktionen in Buchstabengruppen eingeteilt (siehe Plausibilitätshilfe).

- Diese Buchstaben sind auf dem Ausweis vermerkt und erlauben dem Ausweisinhaber bestimmte Gegenstände im Sicherheitsbereich mitzuführen.
- Alle Inhaber eines Flughafenausweises dürfen berufstypische Utensilien und Werkzeuge, einschließlich Messer und Scheren mit über bzw. bis zu 6 cm Klingenlänge, mitführen.
- Die zuständige Luftsicherheitskontrollkraft entscheidet im Einzelfall nach Plausibilitäts Gesichtspunkten.
- In der nachfolgenden „Plausibilitätshilfe“ sind beispielhafte Gegenstände aufgeführt, die zur Ausführung betriebsbedingter Aufgaben zugelassen werden können.

**Plausibilitätshilfe
für Personengruppen**

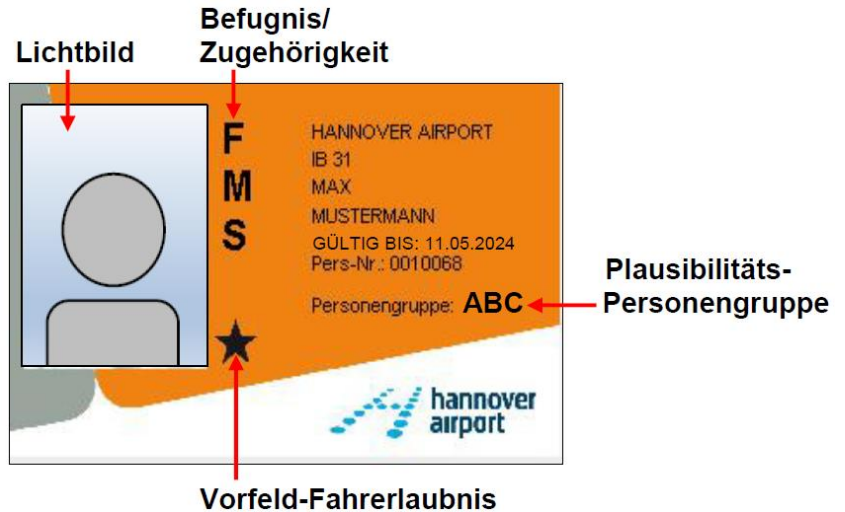
Stand: 05/2021



| Personen-/Berufsgruppen | Kennzeichnung | Beispielhafte Aufzählung von Gegenständen, die zur Ausführung betriebsbedingter Aufgaben zugelassen werden können. |
|--|---|---|
| Flugbesatzungen (operating crews und dead head crews), Luftfahrtpersonal der allgemeinen bzw. nicht-gewerblichen Luftfahrt |  | Berufstypische Utensilien u. Werkzeuge, einschl. Messer u. Scheren über 6 cm Klingenlänge, sind für alle Inhaber eines Flughafenausweises zugelassen. |
| Reinigungspersonal |  | Flugzeugtypische Betriebsausrüstung und Rettungsausrüstungen sowie ggf. pyrotechnische Erzeugnisse |
| Technischer Dienst, technisches Betriebspersonal, einschließlich Personal der Flugplatzfeuerwehr, des Notfallmanagements und Handwerker |  | Reinigungstypische Chemikalien |
| Personen die im Sicherheitsbereich mit der Jagd ausübung und dem Wildtiermanagement bzw. Vogelvergrämung beauftragt sind |  | Berufstypische Gase, Stoffe und Chemikalien, pyrotechnische Erzeugnisse, Rauchpatronen |
| Waffenträger von Polizei und Zoll. Personen, die gemäß § 5 Abs. 1 LuftSiG Sicherheitsbereiche bestreifen und Luftsicherheitskontrollstellen und / oder Luftfahrzeuge als Standposten sichern |  | Signalpistolen, Jagdwaffen, Munition (Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze), sonstige pyrotechnische Erzeugnisse |
| Medizinisches Personal |  | Polizeitypische Ausrüstung, einschließlich Schusswaffen, Teile von Schusswaffen und Munition |
| | | Medizinische Ausrüstung, einschließlich medizinisch verwendeter Gase, Stoffe und Chemikalien |

| 4. Ausweisarten | | |
|-----------------|--|--|
| Farbe | Berechtigungen | Muster |
| Rot | <p>Betreten und Befahren sämtlicher Sicherheitsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rollfeld / Start- und Landebahnen - Vorfeld, Flugzeughallen - Fluggastgebäude Warteräume, Gepäckrückgaberräume, Verteilergänge und Fluggastbrücken <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsschulung - Schulung zum Befahren des Rollfeldes - Schulung zum Befahren des Vorfeldes - Schulung Safety Management System |  <p>Der Ausweis schließt die orange, grüne, gelbe und weiße Berechtigung ein.</p> |
| Orange | <p>Betreten und Befahren folgender Sicherheitsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorfeld, Flugzeughallen - Fluggastgebäude Warteräume, Gepäckrückgaberräume, Verteilergänge und Fluggastbrücken <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsschulung - Schulung zum Betreten des Vorfeldes (Basisschulung Verkehrs- und Zulassungsregeln auf dem Vorfeld) oder - Schulung zum Befahren des Vorfeldes - Schulung Safety Management System |  <p>Der Ausweis schließt die gelbe, grüne und weiße Berechtigung ein.</p> |
| Grün | <p>Betreten und Befahren folgender Sicherheitsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorfeld beim GAT 1 und GAT 2 - Fahrbereich von Hauptvorfeldzufahrt bis GAT-Vorfeldbereich <p>Berechtigung außerhalb des grünen Bereiches nur bei nachweislich dienstlicher Notwendigkeit (mit Kontrollen muss gerechnet werden).</p> <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entsprechend dem orangenen Flughafenausweis |  |
| Gelb | <p>Betreten folgender Sicherheitsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluggastgebäude, Warteräume, Gepäckrückgaberräume, Verteilergänge und Fluggastbrücken. <ul style="list-style-type: none"> ➤ Betreten des Vorfeldes ist nicht gestattet <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsschulung |  |
| Weiß | <p>Betreten aller von der FHG festgelegten nicht öffentlich zugänglichen Bereiche.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Zutrittsberechtigung in die Sicherheitsbereiche <p>Voraussetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherheitsschulung |  |

4.1 Buchstaben und Symbole



Befugnis / Zugehörigkeit

- „F“ = Beschäftigte der Flughafengesellschaft
- „E“ = Personen, die im Einsatz von der Durchsuchung in der PWK befreit sind
- „S“ = Personen, die im Dienst von der Durchsuchung in der PWK befreit sind (Sicherheitskontrollbefreit)
- „M“ = Personen mit erweiterter Mitnahmeberechtigung
- „N“ = Notfall- Krisenmanagement / Mitglied des Family Assistance Team (werden nur im Bedarfsfall ausgegeben)
- „★“ = Befugnis zum Befahren des Vorfeldes

4.2 Ersatzausweise

(Muster Ersatzausweise)



Personen, die ihren Ausweis vergessen bzw. verloren haben, erhalten einen Ersatzausweis.

- Dieser gilt, bei vergessenem Ausweis, für den jeweiligen Tag und bei Ausweisverlust bis zur Erstellung eines neuen Ausweises.
- Die Ausgabe erfolgt durch die Ausweisstelle und in begründeten Einzelfällen durch die Sicherheitszentrale.
- Ersatzausweise sind durch den Buchstaben „E“ an Stelle des Lichtbildes zu erkennen.
- Bei Flughafenangehörigen befindet sich zusätzlich der Buchstabe „F“ auf dem Ausweis.

4.2.1 Ersatzausweise für die Polizei

Die Bundespolizei, Landespolizei und Polizeihubschrauberstaffel verfügen über eigene Ersatzausweise, die von der Ausweisstelle zur Verfügung gestellt wurden.

Die Ausgabe dieser Ersatzausweise erfolgt nur an Beamte der Polizei des Vollzugsdienstes, die keinen persönlichen Flughafenausweis besitzen.

Nach Ausgabe der Ersatzausweise muss eine Registrierung der persönlichen Daten mit Lichtbild bei der Ausweisstelle durchgeführt werden, um eine Identifizierung mit dem Zutrittskontrollsystem der FHG zu ermöglichen.

Ersatzausweise - mit Registrierung bei der Ausweisstelle - dürfen nur für max. sechs Wochen ausgegeben werden. Bei einem längeren Bedarf als sechs Wochen muss ein persönlicher Flughafenausweis bei der Ausweisstelle erstellt werden.

Bei der kurzzeitigen Ausgabe von Ersatzausweisen für max. zwei Wochen - ohne Registrierung bei der Ausweisstelle - muss eine Dokumentation bei der jeweiligen Polizeistelle durchgeführt werden, um einen telefonischen Identitätsabgleich zu ermöglichen. Die Dokumentationslisten sind der Sicherheitszentrale der FHG jeweils zuzusenden.

Tel.: 0511/977-1222

Fax: 0511/977-1204

Mail: sicherheitszentrale@hannover-airport.de

4.3 Tagesausweise

(Muster Tagesausweis)



Personen ohne persönlichen Flughafenausweis, die nur gelegentlich aus dienstlichen Gründen oder bei betrieblicher Notwendigkeit den Sicherheitsbereich des Flughafens betreten müssen, können auf Grundlage der Tagesausweisregelung einen begleiteten Zutritt zum Sicherheitsbereich des Flughafens erhalten.

- Jede Person mit einem persönlichen Flughafenausweis darf bis zu fünf Personen mit Tagesausweis in den Sicherheitsbereich, entsprechend seiner Ausweisberechtigung, begleiten.
- Tagesausweise dürfen nur von Firmen, Behörden oder Stellen beantragt werden, die auch am Flughafen Hannover tätig sind.
- Für Tagesausweise gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für Flughafenausweise (siehe Ziff. 3.4).

Dauer der Ausgabe von Tagesausweisen:

Die Ausgabe von Tagesausweisen ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen auf maximal 12 Tage im Kalenderjahr beschränkt.

Folgende grundsätzliche Vorgaben sind hierbei zu berücksichtigen:

- Ausgabe nicht mehr als an sieben Tagen im Monat
- Ausgabe nicht mehr als an fünf zusammenhängenden Tagen.

Ausnahmen von dieser Regelung sind gesondert zu beantragen und detailliert zu begründen. Durch die Leitungsgruppe Unternehmenssicherheit der FHG erfolgt eine Prüfung der Plausibilität, sowie eine Abstimmung mit der zuständigen Luftsicherheitsbehörde für eine mögliche Ausnahmegenehmigung.

Bei Vorlage einer gültigen ZVÜ kann die Ausgabe eines Tagesausweises länger erfolgen.

Begleitung durch Sicherheitspersonal:

Ist ggf. eine Begleitung durch Sicherheitspersonal der FHG erforderlich, ist dieses mindestens 24 Std. vorher bei der Unternehmenssicherheit (Personaldisposition) anzumelden.

Gebühren:

Die Ausgabe von Tagesausweisen sowie eine Begleitung durch Sicherheitsmitarbeiter ist gebührenpflichtig (siehe Ziff. 1.5).

4.3.1 Ausgabe von Tagesausweisen

Die Ausgabe von Tagesausweisen erfolgt durch die Ausweisstelle.

Grundsätzlich ist das FHG- Formular

„**Antrag zur Erteilung eines Tagesausweises**“

auszufüllen und mit der Kopie eines gültigen Personaldokuments (Personalausweis oder Reisepass) vorab an die Ausweisstelle zu senden:

Tel.: 0511/977-1689

Fax: 0511/977-1854

Mail: ausweisstelle@hannover-airport.de

Außerhalb der Ausweisstellen- Öffnungszeit kann eine Ausgabe durch die Sicherheitszentrale erfolgen:

Tel.: 0511/977-1222

Fax: 0511/977-1204

Mail: sicherheitszentrale@hannover-airport.de

- Vor der Ausgabe von Tagesausweisen erfolgt durch die Ausweisstelle eine Prüfung der betrieblichen Notwendigkeit (Plausibilitätsprüfung).
- Die zu begleitenden Personen erhalten einen personen- gebundenen blauen Tagesausweis ohne Lichtbild.
- Die Ausgabe erfolgt nach vorheriger Identifizierung, gegen Hinterlegung eines Pfands und einer Unterschrift.
- Gegebenenfalls ist durch die beantragende Firma, Behörde oder Stelle eine entsprechende Bestätigung über die Erforderlichkeit des Zutritts nachzuweisen.
- Tagesausweise werden nur pro Tag ausgegeben und sind täglich wieder abzugeben.

Dokumentation:

Jede Ausgabe von Tagesausweisen wird dokumentiert.

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse oder Personalausweis-Nr. des Tagesausweis-Empfängers
- Name und Ausweisnummer der Begleitperson

Für eine nachvollziehbare Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen, wird die Dokumentation mindestens zwei Jahre bei der Ausweisstelle aufbewahrt.

4.3.2 Begleitung von Tagesausweisinhabern

- Die Begleitperson mit Flughafenausweis, die bei Ausgabe der Tagesausweise namentlich dokumentiert wird, ist für den Aufenthalt der Tagesausweisinhaber im Sicherheitsbereich verantwortlich.
- Die Begleitperson und die Tagesausweisinhaber müssen für die Dauer des Aufenthaltes im Sicherheitsbereich ständig zusammenbleiben; ein Sichtkontakt muss jederzeit gegeben sein.
- Bei betrieblicher Notwendigkeit kann im Ausnahmefall die Begleitung im Sicherheitsbereich durch wechselnde Begleitpersonen mit Flughafenausweis erfolgen. Die Verantwortung obliegt jedoch weiterhin der ersten dokumentierten Begleitperson.
- Vor dem Zutritt in den Sicherheitsbereich müssen sich die Tagesausweisinhaber einer Personal- und Warenkontrolle unterziehen und den Tagesausweis in das Zutrittskontrollsystem einbuchen.
- Die Begleitperson muss den Kontrollkräften die Begleitung von Tagesausweisinhabern anzeigen. Durch die Kontrollkräfte erfolgt ggf. eine Identitätsfeststellung des Tagesausweisinhabers anhand eines mitgeführten gültigen Personaldokuments.

4.4 Tagesausweise für Beschäftigte des LBA

LBA- Beschäftigte sind berechtigt mit einem Tagesausweis in Verbindung mit ihrem rosafarbenen LBA- Sonderdienstausweis den Sicherheitsbereich unbegleitet und zeitlich unbegrenzt zu betreten.

- Das LBA sendet der Ausweisstelle jeweils eine aktuelle Namensliste der LBA- Beschäftigten zu.
- Berechtigt sind nur LBA- Beschäftigte, die auf dieser Namensliste aufgeführt sind.
- Die Ausgabe der Tagesausweise wird wie unter Ziff. 4.3 dokumentiert, jedoch ohne eine Häufigkeitsprüfung der Tagesausweisausgabe.

5. Fahrzeugausweise

(Muster Fahrzeugausweis)



Für Fahrzeuge werden zur Berechtigung zum Befahren des Sicherheitsbereiches bzw. des Vorfeldes Fahrzeugausweise ausgegeben.

Auf dem Fahrzeugausweis ist abgebildet:

- ein Foto des Fahrzeuges
- die Fahrzeugbezeichnung
- das Kennzeichen (soweit vorhanden)
- die Fahrzeugausweisnummer, über die das Fahrzeug mit seinen Daten im Zutrittskontrollsystem gespeichert ist
- der Fahrzeughalter (Firma)

Beantragung:

Die Fahrzeugausweise werden über ein Antragsformular bei der Ausweisstelle beantragt.

- Die dienstliche Notwendigkeit ist auf dem Antrag durch die auftragvergebende Abteilung, Firma oder Stelle anzugeben.
- Bei Neuanträgen erteilt die Verkehrsleitung der FHG nach Prüfung eine Genehmigung (gem. LuftVZO §§ 45 u. 47 und FBO, Teil II, Kap. 3.3.1).
- Die Gültigkeit von Fahrzeugausweisen ist grundsätzlich maximal auf ein Jahr befristet. Das Ablaufdatum ist elektronisch hinterlegt (Stichtag 15.01. des Folgejahres).

5.1 Fahrzeug- Vignetten

(Muster Vignette)

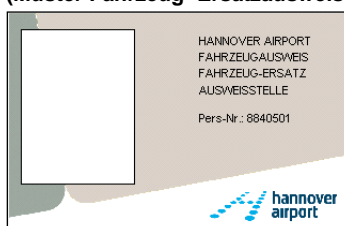


Fahrzeugausweise sind nur in Verbindung mit einer Fahrzeug-Vignette gültig.

- Die Vignette ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe unten rechts anzubringen.
- Auf der Vignette ist die 7-stellige Fahrzeugnummer des dazugehörigen Fahrzeugausweises vermerkt.
- Der Fahrzeugausweis selbst muss nicht sichtbar im Fahrzeug ausliegen.

5.2 Fahrzeug-Ersatzausweise

(Muster Fahrzeug- Ersatzausweis)



Bei Bedarf kann ein Fahrzeug-Ersatzausweis ausgestellt werden, der eine Gültigkeit von 24 Std hat.

Der Fahrzeug-Ersatzausweis wird zusammen mit einer Ersatz-Vignette ausgegeben und muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Kfz ausgelegt werden.

**5.3 Fahrzeug-
Passierscheine**

Fahrzeuge, die nur zeitlich begrenzt eine Zufahrt zum Sicherheitsbereich benötigen (max. drei Tage), erhalten als Berechtigung einen Fahrzeug-Passierschein.

- Der Fahrzeug-Passierschein muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Kfz ausgelegt werden.
- Fahrzeuge mit einem Passierschein dürfen nicht selbstständig das Vorfeld befahren und müssen durch ein Leitfahrzeug (z.B. Follow Me) geführt werden.

**Muster
Fahrzeug-Passierschein**

| Fahrzeug - Passierschein | | |  |
|---|--------|---------|--|
| Uhrzeit: | Datum: | Zugang: | Gültigkeit: 24 Stunden |
| Name und Firma des Besuchers: | | | Hinweise: 1. Erstellung des Passierscheins nur gegen Hinterlegung eines gültigen Lichtbildausweises. 2. Der Passierschein ist deutlich von außen lesbar im Fahrzeug auszulegen. 3. Es gilt die Flughafen-Benutzerordnung (FBO). 4. Den Anweisungen des Flughafenpersonals ist Folge zu leisten. 5. Betreten und Befahren des Flughafengeländes auf eigene Gefahr. 6. Der Passierschein berechtigt nicht, die Vorfeldfläche ohne Führungsfahrzeug zu befahren. 7. Das Fahrzeug ist beim Verlassen gegen unbefugten Zugang zu verriegeln. 8. Auf dem Vorfeld ist Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. |
| Kennzeichen des Fahrzeuges: | | | |
| Zielort des Fahrzeugs im Sicherheitsbereich: | | | |
| Zielort des Fahrzeugs außerhalb des Sicherheitsbereiches: | | | |
| Orga-210.1/0809.dotx Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH | | | Notruf über externen Telefonanschluß oder Mobiltelefon 0511 977-1112 |

**5.4 Genehmigte
Fahrbereiche**

Die Berechtigung zum Befahren des Vorfeldes wird für benannte Fahrbereiche erteilt und ist elektronisch auf dem Fahrzeugausweis hinterlegt:

- Befahren des gesamten Vorfeldes.
- Fahrstrecke von Hauptvorfeldzufahrt zum Westbereich des Vorfeldes.
- Fahrstrecke von Hauptvorfeldzufahrt zum GAT-Bereich.
- Fahrstrecke von Hauptvorfeldzufahrt zum Ostbereich des Vorfeldes (Flugzeug-Halle 3).
- Fahrstrecke vom GAT-Bereich zum Ostbereich des Vorfeldes als Ausnahmeerlaubnis bei betrieblicher Notwendigkeit (grüner Flughafenausweis).

5.5 Allgemeingültiges zum Befahren des Vorfeldes

Auf dem Vorfeld gelten die Bestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung und der Straßenverkehrsordnung.

- Voraussetzung für das Befahren des Vorfeldes ist das erfolgreiche Absolvieren der „Schulung zum Befahren des Vorfeldes“ (siehe Ziff. 2.3).
- Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein und über eine für die Bundesrepublik Deutschland gültige Betriebserlaubnis verfügen.
- Gemäß der Verkehrs- und Zulassungsregeln der FHG ist für alle Fahrzeuge, Anhänger und Geräte im Sicherheitsbereich eine gültige, regelmäßig wiederkehrende Prüfung nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften nachzuweisen (siehe BetrSichV, DGVU-Vorschrift 70/71, StVZO).
- Für die Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz vorhanden sein (ist nachzuweisen).

5.6 Zufahrt in den Sicherheitsbereich

Die Zufahrt in den Sicherheitsbereich ist grundsätzlich nur durch eine Personal- und Warenkontrollstelle nach erfolgter Kontrolle gestattet.

Vor der Zufahrt in den Sicherheitsbereich muss jeder Fahrzeugführer den jeweiligen Fahrzeugausweis zur Dokumentation in das Zutrittskontrollsystem einbuchen (Ausbuchen nicht erforderlich).

6. Besucherausweise / Erweiterte Mitnahmeberechtigung

(Muster Besucherausweis)



Besucher des Flughafens, die keine primäre Tätigkeit im Sicherheitsbereich ausüben, erhalten einen Besucherausweis. Benannte Beschäftigte der FHG sind berechtigt, diese Besucher mit einem Besucherausweis in den Sicherheitsbereich mitzunehmen. Der Flughafen ausweis der mitnahmeberechtigten Personen ist zusätzlich mit einem „M“ für die erweiterte Mitnahmeberechtigung gekennzeichnet.

Dokumentation:

Die Ausgabe von Besucherausweisen muss von jeder ausgebenden Stelle in einer Liste dokumentiert werden:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse oder Personalausweis-Nr. des Besuchers
- Datum, Ausgabe- und Rückgabezeit des Ausweises

Die Liste ist anschließend der Ausweisstelle zuzusenden (Aufbewahrung zwei Jahre).

6.1 Mitnahmeberechtigter Personenkreis

Geschäftsführer:

Der Geschäftsführer der FHG ist berechtigt, bis zu 20 Besucher der Geschäftsleitung in den Sicherheitsbereich mitzunehmen.

Besucherdienst:

Die Beschäftigten des Besucherdienstes der FHG sind berechtigt, bis zu 20 Besucher / Teilnehmer einer Besuchergruppe in den Sicherheitsbereich mitzunehmen.

Presseabteilung:

Benannte Beschäftigte der Presseabteilung / Unternehmenskommunikation der FHG sind berechtigt bei Bedarf bis zu 10 Besucher / Personen von Medien- u. Pressevertretern in den Sicherheitsbereich mitzunehmen.

Fachabteilungen:

Benannte Beschäftigte der Abteilungen

- Unternehmenssicherheit,
- Flughafenfeuerwehr,
- Terminalmanagement und
- Flugbetrieb

sind berechtigt bei Bedarf bis zu 10 Besucher aufgabenbezogen in den Sicherheitsbereich mitzunehmen.

6.2 Besucher für die Sicherheitszentrale

Die Sicherheitszentrale der FHG befindet sich hinter der PWK-Stelle bei der Hauptvorfeldzufahrt im nicht öffentlich zugänglichen Bereich.

Personen ohne persönlichen Flughafenausweis, die nur die Räumlichkeiten der Sicherheitszentrale besuchen möchten, melden ihren Besuch bei der PWK-Stelle an. Nach erfolgter Personal- und Warenkontrolle erhalten sie im Eingangsbereich der Sicherheitszentrale einen Besucherausweis und müssen sich in einer Besucherliste für die Sicherheitszentrale eintragen.

6.3 Medical-Service Ausweise bei Rettungsdiensteinsätzen

(Muster Medical-Service Ausweis)



Bei Rettungs- und Krankentransporteinsätzen im Sicherheitsbereich werden an das Personal von externen Rettungsdienstfahrzeugen weiße „Medical-Service“ Ausweise mit einem großen „M“ anstelle des Lichtbildes und mit der Aufschrift „Nur in Begleitung“ ausgegeben (nur bei Einsätzen über die Hauptvorfeldzufahrt).

Diese Ausweise signalisieren, dass es sich um befugtes externes medizinisches Personal handelt, welches in den Sicherheitsbereich mitgenommen wurde.

- Die Ausgabe und Dokumentation erfolgt durch die Sicherheitszentrale vor der Zufahrt in den Sicherheitsbereich.
- Die Begleitung / Mitnahme der Rettungskräfte erfolgt durch den Follow-Me Dienst und/oder die Unternehmenssicherheit.

7. Sonderausweise

(Muster Sonderausweis)



Für sonstige Befugnisse und Funktionen gibt es Sonderausweise.

Diese Sonderausweise sind gelb oder weiß, ohne Lichtbild und mit der Aufschrift der Funktion oder der Berechtigung.

Die Sonderausweise sind im Sicherheitsbereich nur in Verbindung mit einem persönlichen Flughafenausweis gültig oder anzuwenden.

7.1 Sonderausweis Aufzug und Servicetüren

Für die Nutzung des Aufzuges in Terminal B bei Gate 9/10 und zur Öffnung von Servicetüren zum Warteraum bei Gate 9 und 10, ist bei der Sicherheitszentrale ein Sonderausweis hinterlegt.

Die Nutzung des Aufzuges sowie die Öffnung der Servicetüren zum Warteraum erfolgt ausschließlich durch separat angefordertes Sicherheitspersonal.

7.2 Sonderausweise für Gepäckbandanlagen

Zum Öffnen der Gepäckbandöffnungen bei den Check-In Countern gibt es Sonderausweise, die von den Handlings-Gesellschaften angewendet und aufbewahrt werden.

Für Wartungszwecke sind entsprechende Sonderausweise bei der Sicherheitszentrale hinterlegt.

7.3 Sonderausweise zum Öffnen von Türen (Schlüsselkarten)

Zum Öffnen von sonstigen Türen im öffentlichen Bereich des Flughafengeländes, werden bedarfsorientiert Sonderausweise als „Schlüsselkarten“ ausgegeben (z.B. für Büroräume).